

**Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Bühl (CDU)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales**

**Zusammenführung der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung und des Thüringer Landesverwaltungsamts**

Die Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung wurde zum Ende des Jahres 2022 als Abteilungsgruppe an das Thüringer Landesverwaltungsamt angegliedert. Alle Mitarbeiter wurden übernommen. Die Integration der Mitarbeiter läuft.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/5009** vom 22. Juni 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 29. August 2023 beantwortet:

1. Wie verlief die Integration der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung in das Landesverwaltungsamt bisher?

Antwort:

Das Kabinett hat am 16. Mai 2022 beschlossen, die Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH (GFAW) in ihrer bestehenden organisatorischen Struktur in den Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales, konkret in das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA), zu überführen. Der Minister für Inneres und Kommunales wurde gebeten, die erforderlichen Schritte zur Vermögensübertragung der GFAW auf das Land umzusetzen.

Die Übertragung des Vermögens der GFAW auf den Freistaat Thüringen erfolgte im Rahmen der Regelungen der §§ 174 ff. Umwandlungsgesetz (UmwG). Danach kann ein Rechtsträger (übertragender Rechtsträger - hier: GFAW) unter Auflösung ohne Abwicklung sein Vermögen als Ganzes auf einen anderen bestehenden Rechtsträger (übernehmender Rechtsträger - hier: Freistaat Thüringen) gegen Gewährung einer Gegenleistung an die Anteilsinhaber des übertragenden Rechtsträgers (hier: Thüringer Aufbaubank), die nicht in Anteilen oder Mitgliedschaften besteht, übertragen (Vermögensübertragung im Wege der Vollübertragung, §§ 174 Abs. 1; 175 Nr. 1, 176, 2 ff., 46 ff. UmwG).

Am 11. November 2022 wurde der Vermögensübertragungsvertrag notariell beurkundet. Am 30. Dezember 2022 erfolgte die Eintragung der Vermögensübertragung in das Handelsregister durch das Amtsgericht Jena. Mit der Eintragung wurde die GFAW aus dem Handelsregister gelöscht; der Freistaat Thüringen ist Gesamtrechtsnachfolger geworden. Die Vermögensübertragung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge führte dazu, dass die Rechtsänderungen grundsätzlich kraft Gesetzes und ohne weiteren Übertragungsakt eingetreten sind. Die Tätigkeiten der GFAW werden nunmehr durch die Abteilungsgruppe 4 - Arbeits- und Wirtschaftsförderung - des TLVwA ausgeführt.

2. Wenn alle Mitarbeiter übernommen wurden, wurden auch die bestehenden Arbeitsverträge mit deren Vergütung weiter übernommen? Wenn nein, weshalb nicht?

Antwort:

Es wurden alle bestehenden Arbeitsverhältnisse übernommen. Mit der Eintragung der Vermögensübertragung ins Handelsregister sind die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kraft Gesetzes im Wege eines sogenannten Betriebsübergangs von der GFAW auf den Freistaat Thüringen übergegangen. Der Freistaat Thüringen ist als neuer Arbeitgeber der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die bestehenden Rechte und Pflichten aus deren Arbeitsverhältnissen, wie sie am Übergangsstichtag bestanden, eingetreten und führt diese nach Maßgabe des § 613a Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch fort.

3. Werden die Stufenaufstiege nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder von der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung auch im Landesverwaltungsamt übernommen? Wenn nein, weshalb nicht?

Antwort:

In der ehemaligen GFAW haben keine vertraglich vereinbarten Stufenaufstiege den Vorgaben und Regelungen des TV-L entsprechend existiert.

4. Werden den Mitarbeitern Lohnzettel mit einer übersichtlichen Nachvollziehbarkeit der Gehaltszusammensetzung ausgestellt?

Antwort:

Die Entgeltzahlung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ehemaligen GFAW wurde erstmals im Januar 2023 durch das Thüringer Landesamt für Finanzen (TLF) vorgenommen. Somit erhielten diese nach der Abrechnung für Januar 2023 ihre erste Entgeltbescheinigung vom TLF. Wie für alle Landesbeschäftigten wird auch für die Beschäftigten der ehemaligen GFAW nicht für jeden Monat eine Entgeltbescheinigung erstellt, sondern lediglich für die Monate, in denen sich die Angaben gegenüber der letzten Abrechnung geändert haben. Insoweit und hinsichtlich Inhalt und Form entsprechen die Entgeltbescheinigungen des TLF den Anforderungen des § 108 Gewerbeordnung.

5. Wie wurde die Personalvertretung für die Mitarbeiter der ehemaligen Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung geregelt?

Antwort:

Mit Eingliederung in das TLVwA sind die ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der GFAW Beschäftigte des Freistaats Thüringen geworden. Sie werden daher vom Geltungsbereich des Thüringer Personalvertretungsgesetzes (ThürPersVG) umfasst, vergleiche § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 ThürPersVG. Eine Vertretung durch den Örtlichen Personalrat des TLVwA ist somit gewährleistet.

6. Sind Vertreter der ehemaligen Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung im Personalrat des Landesverwaltungsamts? Wird es eine Neuwahl der Personalvertretung des Landesverwaltungsamts geben, um die Vertretung der neu zugekommenen Mitarbeiter sicherzustellen, oder gilt der bisherige Betriebsrat/Personalrat der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung fort?

Antwort:

Mit Eingliederung der GFAW in das TLVwA endete das Mandat des Betriebsrats der GFAW. Die Regelung eines Übergangsmandats nach § 21a Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) ist nicht anwendbar, wenn wie im vorliegenden Fall mit dem Betriebsübergang beziehungsweise der Verschmelzung ein Ausscheiden aus dem Geltungsbereich des Betriebsverfassungsgesetzes verbunden ist. Nach § 130 BetrVG findet das Betriebsverfassungsgesetz unter anderem keine Anwendung auf Verwaltungen der Länder. Fällt der Betrieb nach Spaltung, Zusammenlegung oder Eingliederung beziehungsweise Verschmelzung nicht mehr unter den Geltungsbereich des Betriebsverfassungsgesetzes, endet mit der Übernahme der Leitungsmacht des Betriebserwerbers die Zuständigkeit des bisherigen Betriebsrats; zu einem Übergangsmandat im Sinne des § 21a BetrVG kommt es nicht (vergleiche Schaub, Arbeitsrechtshandbuch, § 219 Rn. 17d). Zudem ist Sinn und Zweck eines Übergangsmandats die Sicherstellung, dass bei betrieblichen Organisationsänderungen in der Übergangsphase keine betriebsratslosen Zeiten entstehen. Diese waren nicht gegeben, da das TLVwA über einen Örtlichen Personalrat verfügt.

Die Voraussetzungen für eine Neuwahl des Örtlichen Personalrats vor dem Ende der Amtszeit sind in § 27 Abs. 1 ThürPersVG geregelt. Die Tatbestände der Ziffern 1, 2, 4 und 5 sind nicht einschlägig. Nach § 27 Abs. 1 Nr. 3 ThürPersVG kommt es zu einer Neuwahl, wenn der Örtliche Personalrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat. Die Entscheidung, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, obliegt ausschließlich den Mitgliedern (einschließlich der Ersatzmitglieder) des Örtlichen Personalrats des TLVwA. Die reguläre Amtszeit des beim TLVwA gebildeten Örtlichen Personalrats endet gemäß § 26 Abs. 1 ThürPersVG am 31. Mai 2027.

Der Örtliche Personalrat des TLVwA hat am 19. Oktober 2022 beschlossen, die ehemaligen Mitglieder des Betriebsrats der GFAW nach Übernahme in das TLVwA unter Anwendung des § 36 Abs. 2 ThürPersVG bei allen personellen, sozialen, organisatorischen und sonstigen innerdienstlichen Angelegenheiten, die den Geschäftsbereich "Arbeits- und Wirtschaftsförderung" betreffen, an seinen Sitzungen beratend teilnehmen zu lassen. Eine darüber hinausgehende Beteiligung der ehemaligen Betriebsratsmitglieder würde einen Verstoß gegen das Prinzip der Nichtöffentlichkeit von Personalratssitzungen gemäß § 35 ThürPersVG darstellen.

Maier  
Minister